Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 9. Juni 2022 11:09
An: [redacted]
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Sehr geehrter [redacted],
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Übermittlung des Entwurfs der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus unserer Mitgliedschaft erreichte uns die folgende Anmerkung, die wir hiermit gerne an Sie weitergeben:

- Im Anhang 23, Kapitel D, werden Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung formuliert. Für Anlagen, die in diesem Anhang in Teil A, Absatz 1, Nummern 1 und 2 benannt sind, sollten diese Anforderungen gestrichen werden, weil pauschal in ein funktionierendes System eingegriffen wird, ohne das bestehende Zusammenwirken von Anlage, Abwasserbehandlungsanlage und Region zu berücksichtigen. Im Übrigen werden Kupfer und Zink in der Düngemittelverordnung als Spurennährstoff, in der Bioabfallverordnung hingegen als Schadstoff eingestuft. Um diesen Widerspruch aufzulösen, hat der Verordnungsgeber in der Bioabfallverordnung die Möglichkeit zur Einzelfallzulassung von Grenzwertüberschreitungen durch die zuständige Behörde geschaffen. Zur Vereinheitlichung der einzelnen Regelwerke wird angeregt, hier analog zu verfahren.

- Es werden dem Betreiber in Kapitel H regelmäßige Messungen auferlegt. Auch hier sollte die Ausnahme analog Kapitel D, Absatz 3, Satz 4 gelten (Vermischung gleichartiger Abwässer). Weiterhin sollte der Absatz (2)2b gestrichen werden, da Bioabfälle keine Quelle für PFC sind.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Referatsleiter
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin
Tel.: [redacted]
Mobil: [redacted]
www.dstgb.de